

28.11.01

Antrag

**der Länder Bayern,
Baden-Württemberg, Hessen**

Gesetz zur Einführung zur Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des Ökolandbaus (Öko-Kennzeichnungsgesetz - ÖkoKennzG -)

TOP 3 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen mit dem Ziel einer grundlegenden
Überarbeitung des Gesetzes.

Begründung:

Durch die Einführung eines gesetzlichen Ökosiegels auf dem sehr niedrigen Niveau
der EU-Ökoverordnung wird die marktwirtschaftliche Position der eingeführten
Ökobetriebe und damit das bei den regionalen Verbänden des ökologischen
Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und ihrer
Kennzeichnung gefährdet.

Die Anforderungen der neuen Kennzeichen für Erzeugnisse des ökologischen
Landbaus dürfen nicht unter dem allgemeinen Niveau des deutschen ökologischen
Landbaus liegen, weil dies zu einer Irritation bei den Verbrauchern führen würde.

Durch die Bezugnahme auf die EG-Ökoverordnung ist mit dem neuen Zeichen keine
andere Aussage verbunden als hinter dem bereits vorhandenen Gemeinschafts-
emblem. Das neue Zeichen trägt damit nicht zur besseren Transparenz, sondern nur
zur weiteren Verunsicherung der Verbraucher bei. Notwendig wäre eine
Reduzierung der großen unübersichtlichen Zahl von Ökosiegeln mit unter-
schiedlichen Merkmalen auf eine überschaubare vom Verbraucher akzeptierte Zahl
mit nachvollziehbaren Kriterien.

Zudem liegen keine sinnvollen Regelungen für die Nutzungsbedingungen und Kombinationsmöglichkeiten vor. Damit ist nicht sichergestellt, dass für die Länder ausreichende regionale Möglichkeiten für die Kennzeichnung von Ökoprodukten berücksichtigt werden. In erster Linie muss es um eine Stärkung der Erzeuger und Vermarktung von Ökoprodukten aus den jeweiligen Regionen gehen und nicht nur um eine Ausweitung des Angebots von Ökoprodukten ohne Berücksichtigung ihrer Herkunft.

Ein gesetzliches Ökosiegel sollte zumindest im Vergleich zu den Anforderungen nach der EG-Öko-Verordnung strengere Kriterien erfordern, die auf dem Niveau der deutschen Ökoverbände liegen.